

# **Reglement über das Parkieren auf Staatsareal**

Stand 1. April 2013

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>1)</sup>

beschliesst:

## **§ 1. Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für alle Parkplätze für Motorfahrzeuge (Autos) auf Grundstücken, die dem Kanton gehören oder von ihm gemietet werden (Staatsareal).

## **§ 2. Grundsätze**

<sup>1</sup>Für das Parkieren von Autos auf dem Staatsareal werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons (Staatsangestellten) Gebühren erhoben.

<sup>2</sup>Die Ämter und diesen gleichgestellten Organisationseinheiten (wie Gerichte, Anstalten, Schulen und Spitäler) können nach Rücksprache mit dem Hochbauamt auch für Besucher und Besucherinnen die Gebührenpflicht einführen, die Schulen auch für Schüler und Schülerinnen.

## **§ 3. Zuteilungskriterien**

<sup>1</sup>Niemand hat Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>2</sup>Die Parkplätze werden nach folgenden Prioritäten zugeteilt: Staatsangestellten, die

- a) Dienstwohnungen haben
- b) ihr Fahrzeug regelmässig für Dienstfahrten benützen oder ihr Privatfahrzeug für Piketteinsätze zur Verfügung stellen müssen
- c) wegen ausserordentlichen Gründen auf die Benützung eines Autos angewiesen sind.

<sup>3</sup>Bei der Zuteilung der übrigen Parkplätze ist vorab auf eine angemessene Verteilung in den Ämtern, die Entfernung zum Wohnort, das Angebot des öffentlichen Verkehrs und die gelegentliche Benützung der Fahrzeuge für die Dienstfahrten abzustellen.

## **§ 4. Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Über die Verteilung der Parkplätze auf die verschiedenen Ämter und diesen gleichgestellten Organisationseinheiten entscheidet das Hochbauamt.

<sup>2</sup>Der Chef oder die Chefin des Amtes teilt die Parkplätze den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu.

<sup>3</sup>In den Anstalten, Schulen und Spitälern entscheiden die Direktionen und Rektorate, bei der Kantonspolizei der Kommandant und bei den Gerichten die von ihnen bestimmten Personen über die Zuteilung.

## **§ 5. Ordentliche Gebühren**

<sup>1</sup>Die Berechtigten erhalten eine Parkplatzkarte gegen folgende Gebühr:

- a) für einen gedeckten Parkplatz Fr. 60.-- im Monat
- b) für einen ungedeckten Parkplatz Fr. 50.-- im Monat.

<sup>2</sup>Staatsangestellte nach § 3 Absatz 2 lit. b) und c) und solche, deren Arbeitsplatz vom öffentlichen Verkehr nicht erschlossen ist, zahlen keine Gebühr.

## **§ 6. Zuschlag für reservierte Parkplätze**

Auf Parkplätzen, die einer Person fest zugeteilt werden, wird auf den Gebühren nach § 5 ein Zuschlag von Fr. 50.-- (ungedeckt) bzw. Fr. 60.-- (gedeckt) erhoben.

## **§ 7. Kurzzeitliche Nutzung**

Die zuständigen Stellen sorgen bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt dafür, dass für die sporadische Parkplatzbenützung nach Möglichkeit eine gewisse Zahl Parkplätze gratis zur Verfügung gestellt wird.

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

§ 8. *Vollzug*

<sup>1</sup> Über den Erlass der Gebühren nach § 5 Absatz 2 entscheiden im Einvernehmen mit dem Hochbauamt die für die Zuteilung zuständigen Stellen.

<sup>2</sup> In allen Streitfällen entscheidet das Hochbauamt endgültig.

<sup>3</sup> Die Parkordnung ist – wenn nötig – mit richterlichen Verboten zu versehen.

<sup>4</sup> Die Hausverantwortlichen sind für die Durchsetzung zuständig. Sie können diese an die Hauswarte delegieren.

§ 9. *Erhebung der Gebühr*

<sup>1</sup> Die Gebühr wird monatlich vom Lohn abgezogen.

<sup>2</sup> Sie wird erhoben aufgrund einer Liste des Hochbauamtes über die gebührenpflichtigen Parkplatzbenutzer und Parkplatzbenutzerinnen, welche von den zuständigen Stellen nach § 4 Absatz 2 und 3 gemeldet werden.

§ 10. *Kündigung*

Parkplätze sind beidseitig auf Ende des nächsten Monats kündbar.

§ 11. *Bestehende Regelungen*

Bestehende Regelungen bleiben in Kraft, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen, insbesondere keine tieferen Gebühren vorsehen.

§ 12. *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Hochbauamt wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Regierungsrates



Andreas Eng  
Staatschreiber